

 INTERFLUG Betrieb Agrarflug	verbindlich erklärt ab: 1.1.1986 Berlin, den 30.1.85	
	Nr: 9/78 4. Ausgabe	
Anweisung des Direktors Technik		Seitenzahl: 6
Betr.: Meldung, Untersuchung und Bearbeitung von Störungen und Schäden an Luftfahrtgeräten, die nicht als Flugvorkommnis gelten		
<u>Inhalt:</u> Anweisung des Direktors Technik über die Meldung, Untersuchung und Bearbeitung von Störungen und Schäden am Luftfahrtgeräten des Betriebes Agrarflug, die nicht als Flugvorkommnis gemäß Melde- und Untersuchungsordnung (MUO) gelten. <u>Bezeichnung der gesetzlichen und betrieblichen Grundlagen:</u> - DA des GD Nr. 35/3. Ausgabe vom 02.03.1984 Melde- und Berichtswesen der INTERFLUG - DA des GD Nr. 94 vom 15.08.1981 Untersuchung von Vorkommnissen bei der INTERFLUG - Anweisung Nr. 22 der SLI vom 02.12.1985 Meldung und Untersuchung von im Instandhaltungsprozeß am Luftfahrtgerät festgestellten Mängeln - Anweisung Nr. 39 der SLI vom 30.12.1981 Gewährleistung der Lufttüchtigkeit der LFZ der IF bei technischen Defekten und Schäden <u>Belehrungspflicht:</u> 1 x jährlich für das technische Luftfahrtpersonal mit Erlaubnisklasse 1 bis 3 <u>Gültigkeitsvermerk:</u> <u>Mit Herausgabe der AW des DT Nr. 9/78 4. Ausgabe wird die AW des DT Nr. 9/78 3. Ausgabe außer Kraft gesetzt.</u>		
TDS-1/236/85		

1. Allgemeine Grundsätze
 - 1.1. Begriffsbestimmung
 - 1.1.1. Allgemeine Vorkommnisse am Luftfahrtgerät sind Schäden und Störungen, die außerhalb des Flugbetriebes, d. h.
 - im Zeitraum vom Abstellen des LFZ nach dem Flug, bis zur Inbetriebnahme des LFZ zum Flug;
 - während der Durchführung von IH-Arbeiten auf den GFP/AFP und in den Werften;
 - während der Durchführung von Inspektionen am LFZ entstehen oder erkannt werden.
 - 1.1.2. Störungen und Schäden im Sinne dieser Anweisung sind Mängel am Luftfahrtgerät, die zu Flugvorkommnissen führen können oder eine Beeinträchtigung der Lufttüchtigkeit darstellen und die Festlegung von Maßnahmen erfordern.
 - 1.2. Nicht von dieser Anweisung berührt sind Flugvorkommnisse, die auf der Grundlage der Melde- und Untersuchungsordnung (MUO) vom 01.10.1979 bearbeitet werden.
 - 1.3. Allgemeine Vorkommnisse an Luftfahrtgeräten, für deren Untersuchungsmethodik andere staatliche Normative vorgegeben sind, wie z.B. Brände, werden auf der Grundlage dieser Normative untersucht und ausgewertet.
2. Meldungen
 - 2.1. Meldepflicht

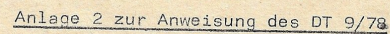
Alle allgemeinen Vorkommnisse am Luftfahrtgerät gemäß Ziffer 1.1.1. dieser Anweisung sind meldepflichtig.
Meldepflichtig ist jeder, der ein allgemeines Vorkommnis am Luftfahrtgerät wahrnimmt.
 - 2.2. Meldeweg

Unmittelbar nach Feststellung eines allgemeinen Vorkommnisses am Luftfahrtgerät ist eine Meldung an die zuständigen Meldestellen entsprechend der Anlage 1 dieser Anweisung nach dem in Ziffer 2.3. geforderten Inhalt zu erstatten.
 - 2.3. Inhalt der Meldung

Alle Meldungen sind kurz und eindeutig abzufassen. Als Schema für das Absetzen von Meldungen gilt einheitlich die Anlage 2 dieser Anweisung. Die Meldungen sind entsprechend den Positionsziffern der Anlage 2 fernschriftlich abzusenden.
In Abhängigkeit von der Schwere des Vorkommnisses hat die sofortige Meldung Vorrang vor der Vollständigkeit der Angaben der Meldung. Ergänzungsmeldungen sind bei Notwendigkeit zu erstatten.
 - 2.4. Meldevorgang

Meldungen im Sinne dieser Anweisung sind unverzüglich nach Feststellen des jeweiligen Sachverhalts sowie dessen Prüfung auf dem festgelegten Meldeweg laut Anlage 1 bei Einhaltung der erforderlichen Geheimhaltung auf dem kürzesten Weg zu erstatten.
Bei allen Vorkommnissen ist außerdem eine schriftliche Meldung laut Anlage 2 anzufertigen.
3. Die Durchführung der Untersuchung
 - 3.1. Das Ziel der Untersuchung ist:
 - Die allseitige und unvoreingenommene Ermittlung der Ursachen, Bedingungen, Umstände sowie der Art und Weise des Herganges.
 - Die sofortige Einleitung von Maßnahmen, die auf die Abwendung unmittelbarer und mittelbarer Folgen bzw. auf die Verhinderung von Wiederholungen gerichtet sind.
 - 3.2. Die Untersuchung von allgemeinen Vorkommnissen am Luftfahrtgerät wird entsprechend dem Organisationsablaufplan (Anlage 3) durchgeführt.
 - 3.3. Untersuchungsbericht

Auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse ist durch die Untersuchungskommission ein detaillierter Untersuchungsbericht in 7facher Ausfertigung zu erarbeiten und innerhalb von 14 Tagen nach Untersuchungsbeginn an den Leiter der Abteilung TP zu übergeben. Der Untersuchungsbericht wird entsprechend dem Muster (Anlage 4) angefertigt.
4. Bearbeitung
 - 4.1. Auf der Grundlage des bestätigten Untersuchungsberichtes sind spezielle Auswertungen mit dem technischen Luftfahrtpersonal durch die zuständigen Leiter durchzuführen.
 - 4.2. Die periodische Auswertung allgemeiner Vorkommnisse am Luftfahrtgerät erfolgt mit der Erarbeitung der "Qualitätsanalysen" durch die Abteilung TP und der "Defektenstatistik" durch die Abteilung FT.
 - 4.3. Auf der Grundlage des Untersuchungsberichtes entscheidet der Leiter der Abteilung FT über die Notwendigkeit, den Hersteller des Luftfahrtgerätes über die aufgetretenen schwerwiegenden Schäden oder Störungen zu informieren.

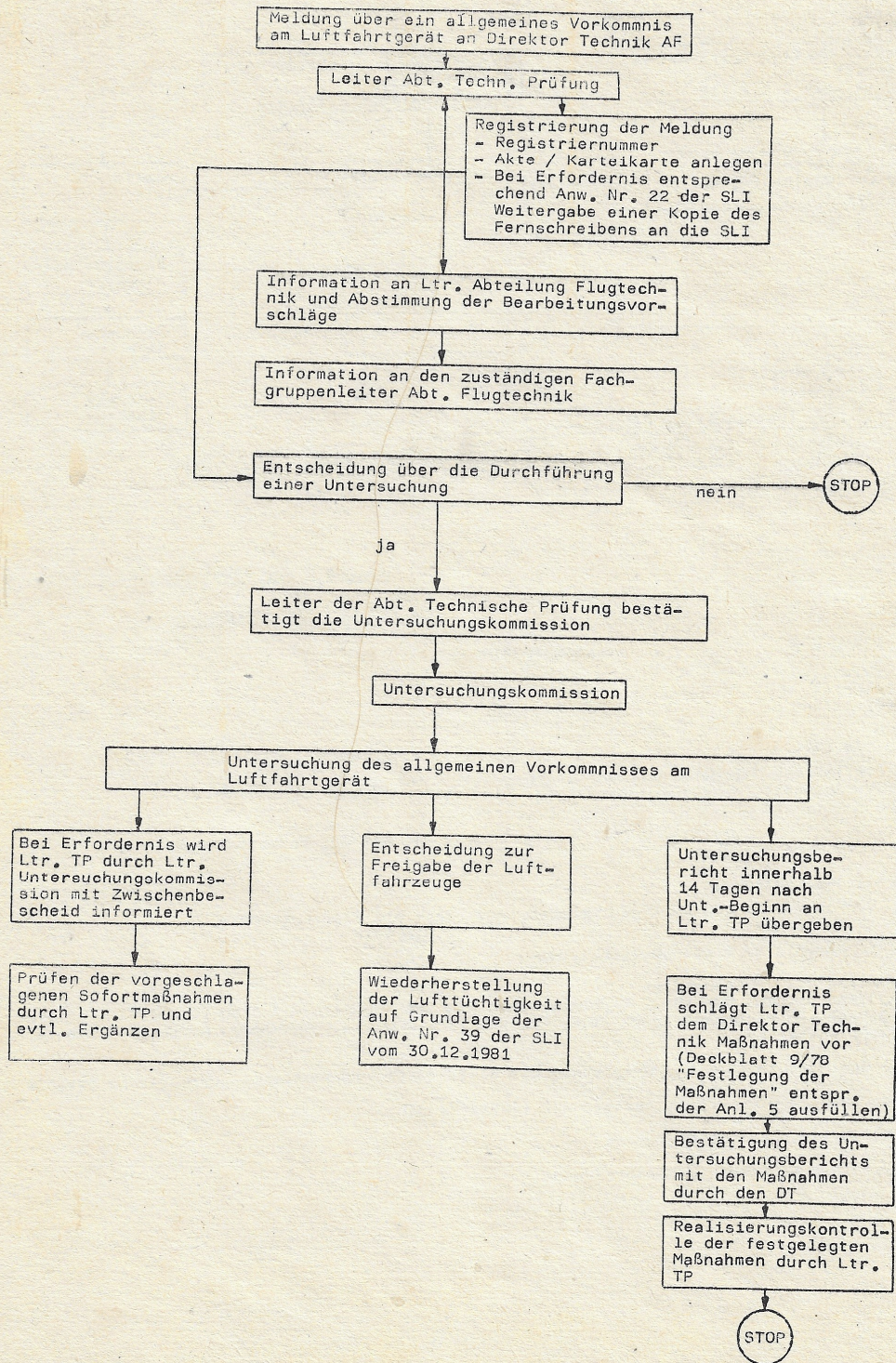


INTERFLUG

.....
Struktureinheit
Betrieb Agrarflug

- 3

Organisationsablauf für die Untersuchung von allgemeinen Vorkommnissen am Luftfahrtgerät



Muster eines Untersuchungsberichtes

Dienststelle

Ort, Datum

Untersuchungsbericht

zum Vorkommnis Reg. d. Meldung
am Uhrzeit
Ort Kreis Bezirk
mit (Typ, Kennzeichen, Werk-Nr.)

1. Untersuchungskommission

- Vorsitzender Name, Dienststelle, Funktion
- Mitglieder

2. Feststellender (bei Bedarf Zeugen)

3. Untersuchung

- am Ereignisort
- weitere Untersuchungen
- Zusammenarbeit mit anderen Organen

4. Ereignisort

- Ortslage b. Bed. (Bodenbeschaffenheit, Lageskizze)

5. Wetterverhältnisse am Ereignisort zum Zeitpunkt des Ereignisses b. Bedarf

6. Schilderung des Vorkommnis

- Betriebszeit des untersuchten Luftfahrtgerätes
- letzte IH-Maßnahme
- Kontrollergebnis der Dokumentation
- Einschätzung des Pflegezustandes
- Beschreibung des Schadens oder der Störung mit den Auswirkungen

7. Feststellungen

- Ursachen, begünstigende Bedingungen und Verantwortlichkeit für das Zustandekommen des Schadens oder der Störung am Luftfahrtgerät

8. Verletzte Rechtsvorschriften und innerbetriebliche Bestimmungen

9. Weitere Feststellungen

- Ursachen und Mängel, die nicht in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorkommnis stehen

10. Bereits eingeleitete Maßnahmen

11. Schlußfolgerungen und Maßnahmen

Unterschrift
Vorsitzender der Untersuchungskommission

die Maßnahmen werden bestätigt:

Direktor Technik

Verteiler

- | | |
|---------------------------|--------------------------------|
| 1 x SLI (b. Bedarf) | 1 x DT/Techn. Prüf. |
| 1 x DT/Flugtechnik | 1 x Werft/WAS-Ltr. |
| 1 x Lebenslaufakte Flugz. | 1 x beteiligte Struktureinheit |
| 1 x BIAPS (b. Bedarf) | |

Muster eines Deckblattes "Festlegung der Maßnahmen"

I N T E R F L U G
Betrieb Agrarflug
Direktor Technik

Störungen und Schäden am Luftfahrzeug entsprechend Anweisung Nr. 22 des Leiters der SLI
bzw. Anweisung Nr. 9/78 4. Ausgabe des Direktors Technik Agrarflug

LFZ-Typ:

Kennzeichen:

Werk-Nr.:

Datum:

Ort:

Mangel:

Festlegungen:

Verteiler:

SLI (bei Bedarf)
DT/TP
DT/FT
WL/Abt.-Ltr. Werft
L-Akte LFZ
beteiligte Struktureinheit
BIAPS (bei Bedarf)